

UK 796/405
UK 794/460

CURRICULUM ZUM
DOKTORATSSTUDIUM
MEDICAL SCIENCES.



(in English)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Studienfächer / Dissertationenfächer	5
§ 5 Dissertation	6
§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung	7
§ 7 Lehrveranstaltungen	8
§ 8 Prüfungsordnung	8
§ 9 Beurteilung der Dissertation	9
§ 10 Akademischer Grad	9
§ 11 Doctoral School	9
§ 12 Inkrafttreten	11
§ 13 Übergangsbestimmungen	11

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Doktoratsstudium Medical Sciences an der Johannes Kepler Universität Linz dient der Weiterentwicklung der individuellen Befähigung zur eigenständigen Forschung. Dazu zählen fachliche Spitzenkenntnisse in einem Bereich der Medizinischen Wissenschaften und erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Forschungsmethoden zur Durchführung innovativer Forschungsarbeiten im Bereich des Dissertationsgebiets.

(2) Insbesondere intendiert das Doktoratsstudium Medical Sciences die Erreichung folgender Lernergebnisse:

1. Erwerb der Fertigkeiten zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung;
2. Kompetenz zur Mitwirkung an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes;
3. Kompetenz zur Mitgestaltung von kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management);
4. Kompetenz zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

(3) Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Medical Sciences sind in der Lage

- selbstständig ein international anerkanntes Forschungsprojekt zu planen und durchzuführen;
- Forschungsergebnisse in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Publikationsstandards in international anerkannte Fachzeitschriften und auf internationalen Konferenzen der breiten wissenschaftlichen Community zu präsentieren;
- Forschungsergebnisse vor einem öffentlichen Publikum wirkungsvoll zu präsentieren;
- fachbezogene Diskussionen mit anderen Wissenschaftler*innen in englischer Sprache zu führen;
- ethische Richtlinien zu verstehen und umzusetzen und die Forschung gemäß den Prinzipien der Good Clinical Practices und Good Scientific Practices durchzuführen.

§ 2 Zulassung

(1) Neben der Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife nach § 64 Abs. 4 UG setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium Medical Sciences die Feststellung der fachlichen Eignung für das Doktoratsstudium gemäß Abs. 2-4 (= qualitative Zulassungsbedingung gem. § 63a Abs. 7 UG) voraus.

(2) Die fachliche Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der*die Studienwerber*in eine provisorische Betreuungszusage eines gemäß § 11 iVm § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Mitglieds einer fachlich einschlägigen Doctoral School der Medizinischen Fakultät der JKU vorweisen kann, in der seine*ihre tatsächliche Eignung zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird, und der*die Sprecher*in der fachlich einschlägigen Doctoral School diese Betreuungszusage genehmigt hat. Einer solchen provisorischen Betreuungszusage ist eine Bestätigung der tatsächlichen Eignung durch eine Kommission gleichzuhalten, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem*der Sprecher*in einer fachlich einschlägigen Doctoral School,
2. dessen*deren Stellvertreter*in und
3. einem*einer Vertreter*in aus dem Studien- bzw. Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der JKU, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom*von der Vizerektor*in für Medizin für die Funktionsperiode des*der Sprecher*in der Doctoral School gemäß. § 11 Abs. 4 nominiert wird.

(3) Für die Eignungsfeststellung nach Abs. 3 sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium, vor allem hinsichtlich des beabsichtigten Dissertationfachs und des angestrebten Dissertationsthemas;
2. methodische Fertigkeiten im Hinblick auf die Bearbeitung von Fragestellungen im beabsichtigten Themen- bzw. Fachbereich;
3. wissenschaftliches Potenzial und Motivation für die Verwirklichung des geplanten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens.

(4) Zur Beurteilung der in Abs. 4 genannten Kriterien müssen die Studienwerber*innen folgende Unterlagen vorlegen:

1. Lebenslauf und – falls vorhanden – eine Publikationsliste sowie einen Nachweis bisheriger wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und beruflicher Praxis, welche die Qualifikationen des*der Studienwerber*in für das geplante Dissertationsvorhaben erkennen lassen;
2. Motivationsschreiben zur Feststellung der Beweggründe für die Wahl des Doktoratsstudiums Medical Sciences (z.B. Interessenschwerpunkte, Mehrwert für die Gesellschaft, praktische Implikationen des Forschungsthemas etc.);
3. Beschreibung einer Ideenskizze für das Dissertationsvorhaben, welche insbesondere das Thema und die dem Dissertationsvorhaben zugrundeliegende Fragestellung beschreibt.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Doktoratsstudium Medical Sciences wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der medizinischen Studien zugeordnet.

(2) Das Doktoratsstudium Medical Sciences hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern.

(3) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertation inkl. Defensio	140
Pflichtfächer	34
Ergänzende Studienleistungen	6
Total	180

(4) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
405SUDI19	Dissertation Topic	17
405FUSC19	Fundamentals of scientific research and general skills	17

(5) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen. Das Studium richtet sich an Vollzeitstudierende wie auch an Personen die an Forschungseinrichtungen beschäftigt sind und deren berufliche Tätigkeit mit dem Dissertationsvorhaben abgestimmt ist. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und Prüfungen sind nicht generell zu speziellen Zeiten (z.B. Tages- oder Wochenrandzeiten) oder digital verfügbar. Bei den meisten Lehrveranstaltungen ist Anwesenheit erforderlich. Sonstige Berufstätige mit entsprechender zeitlicher Flexibilität können das Studium absolvieren, müssen aber mit einer entsprechend verlängerten Studiendauer rechnen.

§ 4 Studienfächer / Dissertationsfächer

Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Die Dissertation kann in folgenden Fächern absolviert werden:

Dissertationsfach
Allgemeinmedizin
Anästhesiologie und Intensivmedizin
Anatomie
Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie
Augenheilkunde und Optometrie
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
Herzchirurgie
Kinder- und Jugendchirurgie
Neurochirurgie
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
Thoraxchirurgie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Gerichtsmedizin
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Histologie, Embryologie und Zellbiologie
Innere Medizin
Innere Medizin und Angiologie
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie
Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie
Innere Medizin und Infektiologie
Innere Medizin und Intensivmedizin
Innere Medizin und Kardiologie
Innere Medizin und Nephrologie
Innere Medizin und Pneumologie
Innere Medizin und Rheumatologie
Kinder- und Jugendheilkunde
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Klinische Immunologie
Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
Klinische Pathologie und Molekularpathologie
Klinische Pathologie und Neuropathologie
Klinische Mikrobiologie und Hygiene
Klinische Mikrobiologie und Virologie
Medizinische Genetik
Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Neurologie
Nuklearmedizin
Orthopädie und Traumatologie
Pharmakologie und Toxikologie
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
Physiologie und Pathophysiologie
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Public Health
Radiologie
Strahlentherapie-Radioonkologie
Transfusionsmedizin
Urologie

§ 5 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Medical Sciences ist eine Dissertation anzufertigen.

(2) Mit der Dissertation soll der*die Doktorand*in seine*ihre Fähigkeit nachweisen, eine wissenschaftliche Forschungsfrage selbstständig und erfolgreich zu bearbeiten und eigene Forschungsergebnisse in den bestehenden wissenschaftlichen Diskurs zu integrieren. Die Dissertation muss eine selbstständig verfasste Originalarbeit sein, die vom*von der Doktorand*in mittels eidesstattlicher Erklärung als solche bestätigt wird.

(3) Die Dissertation muss in englischer Sprache angefertigt werden. Eine Zusammenfassung der Dissertation muss in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden.

(4) Der*Die Erstbetreuer*in muss Mitglied der fachlich einschlägigen Doctoral School an der Medizinischen Fakultät der JKU sein.

(5) Eine kumulative Dissertation ist zulässig. Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind zumindest drei Originalarbeiten in Erst- oder Co-Autorenschaft, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation zumindest zur Publikation in einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift (Top 70% auf Basis des jeweiligen ISI-Rankings; keine Reviews oder Case Reports) angenommen sein müssen. Daneben hat die kumulative Dissertation zumindest eine Einleitung, aus welcher die Motivation und die übergeordnete Fragestellung der einzelnen Publikationen hervorgehen, sowie eine zusammenfassende Diskussion der Forschungsergebnisse der einzelnen Publikationen und eine Reflexion des wissenschaftlichen Beitrags der Publikationen für das Fachgebiet zu enthalten. Es ist durch Unterschrift der Erst- und Letztautor*innen nachzuweisen, wie hoch der jeweilige Anteil des*der Doktorand*in an den einzelnen Publikationen war.

(6) Eine fächerübergreifende Dissertation ist zulässig. Die Zuständigkeit der Doctoral School hängt von der Zugehörigkeit des*der Erstbetreuer*in ab.

(7) Studierende des Doktoratsstudiums Medical Sciences SKZ 794 460 haben

1. die Dissertation im Rahmen eines Forschungsprojekts abzufassen und
2. im Rahmen des Dissertationsthemas mindestens eine Publikation mit Erstautor*innenschaft in einem internationalen hochrangigen peer-reviewed Journal (Top 60% auf Basis des jeweiligen ISI-Rankings) zu veröffentlichen.

(8) Der Fortschritt der Dissertation ist am Ende jedes Semesters durch den*die Erstbetreuer*in zu dokumentieren und durch Vorlage an die fachlich einschlägige Doctoral School zu bestätigen.

(9) Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation ist die Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und der geforderten ergänzenden Studienleistungen.

§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung

(1) Im gewählten Dissertationsfach (Dissertation Topic) ist ein Dissertationskolloquium zu absolvieren.

(2) Das Dissertationskolloquium ist ein Seminar im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten, in dessen Rahmen die Doktorand*innen ihr Dissertationsvorhaben in Form eines Dissertationskonzepts vorzulegen und zu präsentieren haben. Dabei sind jedenfalls die Zielsetzung des Vorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die konkrete wissenschaftliche Fragestellung, die geplante einzusetzende Forschungsmethodik und die zur Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zu unterbreiten. Die Doktorand*innen haben die Möglichkeit, das Dissertationskonzept nach der Präsentation entsprechend den Rückmeldungen zu überarbeiten und zur Beurteilung einzureichen.

(3) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugunsten einer bloßen Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der Doktorand*innen oder der Betreuer*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(4) Pro Doctoral School ist in jedem Studienjahr ein Dissertationskolloquium abzuhalten. Für die Durchführung des Dissertationskolloquiums ist ein Prüfungssenat zu bilden, der aus drei bzw. vier Personen besteht. Dem Senat gehören als Mitglieder an:

1. der*die Sprecher*in der jeweiligen Doctoral School;
2. dessen*deren stellvertretende Sprecher*in;
3. ein*e Vertreter*in aus dem Studien- bzw. Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der JKU, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom*von der Vizerektor*in für Medizin für die Funktionsperiode des*der Sprecher*in der Doctoral School gemäß § 11 Abs. 4 nominiert wird; und
4. falls dem Prüfungssenat nach Z. 1 bis 3 noch kein*e solche*r Vertreter*in angehört: ein*e Vertreter*in aus den Fächern Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie oder Pharmakologie, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom*von der Vizerektor*in für Medizin für die Funktionsperiode des*der Sprechers*in der Doctoral School gemäß § 11 Abs. 4 nominiert wird.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist zwischen dem*der Doktorand*in und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen. Über die in § 37a Abs. 1 ST-StR genannten Punkte hinaus hat die Dissertationsvereinbarung jedenfalls auch Angaben zur Erforderlichkeit eines Ethikantrags zu dem Dissertationsvorhaben und gegebenenfalls zum Stand des Verfahrens der Ethikkommission zu machen; allfällige Dokumente aus diesem Verfahren, insbesondere ein bereits vorhandenes Votum der Ethikkommission, sind beizulegen. Vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung ist dem*der Sprecher*in der fachlich einschlägigen Doctoral School Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Pflichtfachs Dissertation Topic sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
405SUDISIKS21	SE Dissertationskolloquium nach § 6	4
405SUDIIN1S21	SE Interim report I	2
405SUDIIN2S21	SE Interim report II	3
405SUDILICS21	SE Literature Club	8

(2) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Im Falle der Zustimmung aller Teilnehmer*innen und LVA-Leiter*innen, kann eine Lehrveranstaltung auch auf Deutsch abgehalten werden.

(3) In den Lehrveranstaltungen Interim report I und II haben die Doktorand*innen den Fortschritt ihrer Dissertation zu präsentieren und zu reflektieren. Im Rahmen der Lehrveranstaltung Interim report II ist die Dissertation mit ihren vorläufigen Ergebnissen darüber hinaus einem öffentlichen Fachpublikum vorzustellen (im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung oder des Kepler Science Days).

(4) Die Lehrveranstaltung Literature Club im Ausmaß von 2 ECTS-Punkten wird einmal im Semester angeboten und weist wechselnde Inhalte auf. Sie ist im Rahmen des Doktoratsstudiums viermal zu absolvieren.

(5) Im Rahmen der ergänzenden Studienleistungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen aus den an der JKU angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren, die dem Erwerb von Zusatzqualifikationen dienen. Davon sind im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Punkten Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Bereich der Gender Studies zu absolvieren.

(6) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, die Teilungsziffern und das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen, etwaige Anmeldevoraussetzungen und Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsregelungen für Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Neben den in § 37b ST-StR zwingend vorgesehenen Beurteilungsgrundlagen ist gemäß § 19a Abs. 2 Z 3 ST-StR ein weiteres Gutachten über die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Dissertation einzuholen und der Beurteilung der Dissertation zugrunde zu legen. § 37b Abs.3 Z 2 und Abs. 4 ST-StR gelten für die Bestellung dieses*r Gutachter*in sinngemäß.

(2) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch einen Prüfungssenat, der aus drei bzw. vier Personen besteht. Dem Senat gehören als Mitglieder an:

1. Der*Die Erstbetreuer*in, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die Zweitbetreuer*in;
2. der*die Sprecher*in der fachlich einschlägigen Doctoral School oder – wenn diese Person schon nach Z 1 dem Prüfungssenat angehört – der*die stellvertretende Sprecher*in der Doctoral School;
3. ein*e Vertreter*in aus dem Studien- bzw. Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der JKU, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom*von der Vizerektor*in für Medizin nominiert wird; und
4. falls dem Prüfungssenat nach Z. 1 bis 3 noch kein*e solche*r Vertreter*in angehört: ein*e Vertreter*in aus den Fächern Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie oder Pharmakologie, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom*von der Vizerektor*in für Medizin nominiert wird.

(3) Wenn keine gegenteilige, mit näher darzulegenden Besonderheiten des konkreten Falles begründete Empfehlung des*der Sprecher*in der Doctoral School vorliegt, ist dem Mitglied des Betreuungsteams der Vorsitz des Prüfungssenats zu übertragen.

(4) Für Studierende des Doktoratsstudiums Medical Sciences Sciences SKZ 794 460 hat der Prüfungssenat im Rahmen der Beurteilung nachvollziehbar dazulegen, ob die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7 für die Verleihung des akademischen Grads „Doctor of Philosophy“ vorliegen.

§ 10 Akademischer Grad

(1) Den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Medical Sciences gemäß SKZ 796 405 ist der akademische Grad "Doktorin der Medizinischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der Medizinischen Wissenschaften" (lateinisch: "Doctor scientiae medicae"), abgekürzt "Dr. scient. med.", zu verleihen.

(2) Den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Medical Sciences gemäß SKZ 794 460 ist der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD" zu verleihen.

§ 11 Doctoral School

(1) Die Organisation des Doktoratsstudiums Medical Sciences erfolgt im Rahmen von auf Dauer eingerichteten fachlich einschlägigen Doctoral Schools. Diese umfassen jeweils einen oder mehrere der in § 4 dargestellten Fachbereiche.

(2) Jede Doctoral School besteht aus den Faculty-Mitgliedern gemäß Abs. 3 sowie den zugeordneten Doktorand*innen. Doktorand*innen tauschen sich regelmäßig mit Lehrenden und anderen Doktorand*innen über ihr Forschungsprojekt aus und sind auf diese Weise Teil der Scientific Community ihrer Doctoral School.

(3) Faculty-Mitglieder einer Doctoral School sind 1. Universitätsangehörige nach § 37 Abs. 2 Z 1 ST-StR nach Maßgabe ihrer jeweiligen Lehrbefugnis und 2. Personen, die die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 2 Z 2 ST-StR erfüllen und denen vom*von der Vizerektor*in für Lehre und

Studierende auf Vorschlag des*der Sprecher*in der Doctoral School für die laufende Funktionsperiode des Rektorats die Befugnis zur Betreuung von Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde.

(4) Die Faculty-Mitglieder der Doctoral School wählen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 37 Abs. 2 Z 1 lit. a ST-StR eine*n Sprecher*in und aus dem Kreis aller Mitglieder nach Abs. 3 dessen*deren Stellvertreter*in für die Dauer von 2 Jahren, die Periode richtet sich nach dem Beginn bzw. dem Ende der Funktionsperiode des Rektorats. Der*Die Sprecher*in ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School innerhalb der Universität und in der Öffentlichkeit.

(5) Die Sitzung, im Rahmen derer nach Abs. 4 der*die Sprecher*in und dessen*deren Stellvertreter*in gewählt werden, ist mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung aller Mitglieder der Doctoral School einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Stimmrechtsübertragung ist zulässig, ein Mitglied kann (inklusive der eigenen) maximal drei Stimmen führen. Ist die Doctoral School trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss 30 Minuten zugewartet werden, ob weitere Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Nach Ablauf von 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit der Doctoral School jedenfalls gegeben, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds der Doctoral School hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

(6) Die Sitzungen der Doctoral School können auf Entschluss der*des Sprecher*in auch virtuell abgehalten werden. In diesem Fall ist bei der Einladung anzugeben, welches Verbindungssystem verwendet wird. Für Beschlussfassungen im Umlauf gilt § 16 GO-KO sinngemäß.

(7) Die Faculty-Mitglieder der Doctoral Schools sind nach Maßgabe der Satzung der JKU und dieses Curriculums für ein hochqualitatives Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der im Doktoratsstudium Medical Sciences vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(8) Der*Die Sprecher*in der Doctoral School legt der Studienkommission Humanmedizin und dem*der Vizerektor*in für Medizin einen jährlichen Bericht vor.

(9) Anträge auf Einrichtung einer fachspezifischen Doctoral School sind beim*bei der Vizerektor*in für Medizin einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten: - Bezeichnung der Doctoral School; - fachliche Ausrichtung der Doctoral School; - Motivation für die Einrichtung der Doctoral School und Darstellung des vorhandenen Potentials für Dissertationsprojekte (Ressourcen, bisherige Leistungen); - Gründungsmitglieder inkl. Qualifikationsprofil sowie nationale und internationale Forschungsnetzwerke; - Darstellung der von den Gründungsmitgliedern bisher betreuten Dissertationsprojekte, einschließlich der Forschungsansätze und verwendeten Forschungsmethoden und -techniken sowie allfällige Projektfinanzierungen.

(10) Über den Antrag auf Einrichtung einer Doctoral School entscheiden der*die Vizerektor*in für Medizin, der*die Studiendekan*in der Medizinischen Fakultät, der*die Forschungsdekan*in der Medizinischen Fakultät und der*die Vorsitzende der Studienkommission Humanmedizin mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Medical Sciences in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 472 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden, haben ihr Studium nach dem vorliegenden Curriculum fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Prüfungen, die Studierende im Rahmen des Curriculums 2019 im Studienfach Dissertation Topic absolviert haben, gelten als Prüfungen im Studienfach Dissertation Topic des vorliegenden Curriculums mit folgender Maßgabe:

1. UE Presentation of the dissertation topic and the work plan before the Dissertation Committee (405SUDIPRDU20, 0,5 ECTS) gilt als SE Dissertationskolloquium (405SUDISIKS21, 4 ECTS);
2. UE Interim report to the Dissertation Committee I (405SUDIIN1U19, 1 ECTS) gilt als SE Interim Report I (405SUDIIN1S21, 2 ECTS);
3. UE Interim report to the Dissertation Committee II (405SUDIIN2U19, 1 ECTS) und UE Public presentation (405SUDIPUPU19, 0,5 ECTS) gelten als SE Interim Report II (405SUDIIN2S21, 3 ECTS);
4. UE Literature Clubs, Project Presentations and Guest Lectures I-IV (405SUDILI3U19, 405SUDILI2U19, 405SUDILI1U19, 405SUDILI4U19, je 1 ECTS) gelten jeweils als eine positive Absolvierung des SE Literature Club (405SUDILICS21, je 2 ECTS).

(3) Prüfungen, die Studierende im Rahmen des Curriculums 2019 im Studienfach Fundamentals of scientific research and general skills absolviert haben, gelten als die gleichlautenden Prüfungen im Studienfach Fundamentals of scientific research and general skills, jene aus den Electives gelten als Prüfungen im Studienfach Ergänzende Studienleistungen des vorliegenden Curriculums.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden und eine kumulative Dissertation verfassen, haben in Abweichung zu § 5 Abs. 5 zumindest zwei Originalarbeiten in Erst- oder Co-Autorenschaft, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation zumindest zur Publikation in einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift (gelistet im ISI-Ranking) angenommen sein müssen, vorzuweisen.

(5) Studierende des Doktoratsstudiums Medical Sciences SKZ 794 460, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden, haben in Abweichung zu § 5 Abs. 7 Z. 2 im Rahmen des Dissertationsthemas mindestens eine Publikation mit Erstautor*innenschaft in einer internationalen hochrangigen peer-reviewed Fachzeitschrift (gelistet im ISI-Ranking) zu veröffentlichen.

(6) Studierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden und eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, werden von dem in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Betreuungsteam bis zur Fertigstellung der Dissertation weiterbetreut.

